



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

BSH (Az.: 522/Nord Stream 2 AG/O)
Hamburg, den 20.12.2019

Änderungsgenehmigung

A. Genehmigungsgegenstand

I. Entscheidung

Auf den Antrag der Nord Stream 2 AG, Baarerstrasse 52, CH-6300 Zug, Schweiz, vertreten durch CEO Matthias Warnig vom 23. September 2019 wird gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. 1 Seite 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) die Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 für Errichtung und Betrieb von zwei grenzüberschreitenden parallelen Erdgashochdruckrohrleitungen („Nord-Stream 2 Pipeline“) für den Bereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee insofern geändert, als abweichend von der Nebenbestimmung A.II.2.R.12 die Durchführung der Verlegearbeiten mittels dynamisch positionierendem Verlegeship zwischen KP 0 und KP 16.5 auch außerhalb des Zeitraums zwischen Ende Mai und Ende September gestattet ist.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

Die Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 gelten insoweit fort, als in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes vermerkt ist.

2. Rohrleitungen

Abweichend von Nebenbestimmung R 33 ist außerhalb des Verkehrstrennungsgebietes nur ein Verkehrssicherungsfahrzeug (VSF) erforderlich.

3. Schlussbestimmungen

Die Nebenbestimmungen S2 hat sich erledigt und wird aufgehoben, nachdem mit dem Bau beider Rohrleitungen begonnen wurde.

III. Sofortige Vollziehbarkeit

Auf Antrag der Nord Stream 2 AG vom 10. Dezember 2019 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit dieser Änderungsgenehmigung angeordnet.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten ergeht gesondert und wird vorbehalten.

B. Begründung

I. Vorhabensbeschreibung - Verfahrensverlauf

Die Route der ca. 1.225 km langen Nord Stream 2 Rohrleitung, davon ca. 84 km im deutschen Zuständigkeitsbereich, beginnt in Russland in der Narva-Bucht nördlich der Grenze zu Estland und endet ohne jegliche Abzweigung in Deutschland nahe Lubmin in der Empfangsanlage. Von der Narva-Bucht verläuft die Trasse westwärts durch den Golf von Finnland annähernd parallel zur Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Finnland zu Estland, schwenkt dann südwärts und tritt in die AWZ von Schweden ein. Innerhalb der schwedischen AWZ verläuft die Trasse östlich der schwedischen Insel Gotland und parallel zur Grenze der lettischen AWZ. Sie schwenkt dann in südwestliche Richtung und verläuft südlich der dänischen Insel Bornholm. Schließlich schwenkt die Leitung in Richtung Südsüdwest und kreuzt die Grenze der AWZ zwischen Dänemark und Deutschland südöstlich des Adlergrunds. Im Wesentlichen entspricht der Trassenverlauf dem der bestehenden und in Betrieb befindlichen Nord Stream Pipeline. In der Anlage 1 ist der Trassenverlauf der Nord Stream 2 Pipeline dargestellt.

Das Vorhaben Nord Stream 2 Pipeline besteht aus zwei parallelen Leitungssträngen (Pipeline A, Nord-West-Pipeline und Pipeline B, Süd-Ost-Pipeline). Die Leitungen sollen einen Durchmesser von je 1.200 mm haben und transportieren nicht toxisches, einphasiges süßes Erdgas. Es handelt sich um trockenes, schwefelwasserstofffreies Erdgas in H-Gas- Qualität (hoch kalorimetrisches Erdgas).

Die Nord Stream 2 Pipeline ist weitestgehend verlegt. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung ist noch in Dänemark ein kurzer Abschnitt und der Abschnitt in der deutschen AWZ zwischen KP0 (AWZ-Grenze D/DK) und KP16.5 zu verlegen. Die Genehmigung für den 147 km langen Abschnitt in dänischer Zuständigkeit wurde am 30.10.2019 erteilt und am 28.11.2019 bestandskräftig. An diesem Tage wurde auch mit der Verlegung des dänischen Abschnitts von der schwedischen AWZ aus begonnen. Fertigstellung und Inbetriebnahme der beiden Rohrleitungen sind für 2020 vorgesehen.

Unter dem 27.3.2018 und mit Änderung vom 4.5.2018 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei grenzüberschreitenden parallelen Erdgashochdruckrohrleitungen („Nord-Stream 2 Pipeline“) für den Bereich des deutschen Festlandssockels der Ostsee erteilt. Unter dem 23. September 2019 beantragte die Nord Stream 2 AG die Änderung dieser Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die in Nebenbestimmung A.I.2.R.12 der Genehmigung von 27.3.2018/4.5.2018 geregelten Bauzeitbeschränkung. Gemeinsam mit ihrem Änderungsantrag hat die Nord Stream 2 AG gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Auf eine Vorprüfung des Einzelfalls hat die Genehmigungsbehörde daraufhin verzichtet, weil dies im Hinblick auf die weitreichendere Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig erschien und die hierfür benötigten Unterlagen bereits von der Vorhabensträgerin vorgelegt wurden.

Das Änderungsvorhaben und der Erörterungstermin wurden durch Veröffentlichung in der „Welt“ vom 4. Oktober 2019, der Ostseezeitung vom 4. Oktober 2019 und in den „Nachrichten für Seefahrer“ vom 4. Oktober 2019, Ausgabe Nr. 40/19 sowie auf der Homepage des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie am 4. Oktober 2019 öffentlich bekannt gegeben. Die Unterlagen haben vom 7. Oktober bis 6. November 2019 im BSH in Hamburg und Rostock zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen.

Auf die Durchführung eines Scopingtermins und die Festlegung eines Untersuchungsrahmens gem. § 15 UVPG wurde verzichtet, weil der Vorhabensträger dies nicht beantragt hat und auch dies aus Sicht der Genehmigungsbehörde wegen der

Überschaubarkeit der änderungsbedingt möglichen Umweltauswirkungen und einem zügigen Fortgang des Änderungsgenehmigungsverfahrens zweckmäßig erschien.

Den relevanten Trägern öffentlicher Belange, Institutionen und Vereinigungen wurden die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts mit Datum vom 30.09.2019 zugesandt und es wurde um Stellungnahme bzw. Einwendung zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen bis zum 06. Dezember 2019 gebeten. Stellungnahmen haben das Bundesamt für Naturschutz, die Bundeswehr und der Naturschutzbund Deutschlands (NABU) abgegeben. Am 18. November 2019 hat die Vorhabensträgerin die Ausführungsplanung für die Verlegung der Nord Stream 2-Pipeline im Trassenabschnitt von KP 0 bis KP 16.5 vorgelegt.

Nachdem die Stellungnehmer am 9. Dezember 2019 hierzu auch noch einmal individuell eingeladen wurden, hat am 16.12.2019 die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben (NABU), erörtert.

Das vom Erörterungstermin gefertigte Protokoll einschließlich der vom Antragsteller gezeigten Präsentationen werden an die Beteiligten im Erörterungstermin gemeinsam mit diesem abschließenden Änderungsgenehmigungsbescheid verschickt.

Wegen der weiteren Einzelheiten einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen wird auf den entsprechenden Verwaltungsvorgang (Az.: 522/Nord Stream 2 AG/O) Bezug genommen.

Verfahren nach der Espoo-Konvention

Eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 54ff. UVPG war im Änderungsgenehmigungsverfahren nicht erforderlich. Denn bereits durch das Gesamtvorhaben im Bereich des deutschen Festlandssockels sind, wenn überhaupt, nur kleinräumige Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu erwarten und diese können, wenn sie auftreten sollten, entweder keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss auf die benachbarte dänische oder polnische AWZ oder auf die weiteren Ostseeanrainerstaaten haben. Insofern hat eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren 2017/2018 stattgefunden. Die änderungsbedingten Auswirkungen sind demgegenüber nicht relevant (keine Veränderung der Bauweise, 2 x 5 Tage im Winter statt im Sommer) und es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass es änderungsbedingt zu erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen kommt.

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz hat sich mit Schreiben vom 29. November 2019 danach erkundigt, ob ein Änderungsgenehmigungsverfahren geführt wird. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 hat die Genehmigungsbehörde die polnische Generaldirektion für Umweltschutz in englischer und polnischer Sprache über das Änderungsverfahren und darüber informiert, dass mangels erheblicher grenzüberschreitender Wirkungen der Änderung eine grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nicht stattfindet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Rohrleitungen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist § 133 Abs. 1 Nr.2 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zuletzt geändert worden ist (im Folgenden BBergG).

2. Zuständigkeit

Gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 2 BBergG ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die zuständige Genehmigungsbehörde für die Genehmigung hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern. Soweit in diesem Bescheid das „BSH“ genannt ist, ist damit diejenige Behörde gemeint, die die Funktion der Genehmigungs- bzw. Vollzugsbehörde für die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Nummer 2 BBergG innehat.

3. Verfahren

Gemäß § 133 Abs. 2a BBergG ist für die Änderung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Transit-Rohrleitung, die gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG zugleich ein Vorhaben im Sinne des UVPG ist, eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BBergG durchzuführen, weil die Vorhabensträgerin dies gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat. Das Projekt Nord Stream 2 ist auch eine Gasversorgungsleitung nach Nr. 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, damit sind § 133 Abs. 2a BBergG und das UVPG auf das Vorhaben anwendbar.

4. Vorliegen der bergrechtlichen Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. § 133 Abs. 4 BBergG

Gemäß § 133 Abs.1 Nr. 2 a.E. BBergG darf die Genehmigung nach § 133 Abs.1 S.1 Nr. 2 BBergG nur nach Vorliegen der bergrechtlichen Genehmigung nach § 133 Abs.1 S.1 Nr.1 BBergG erteilt werden. Das hierfür zuständige Bergamt Stralsund hat die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 BBergG mit Bescheid vom 11.03.2018 erteilt. Die Änderungen sind für die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ohne Bedeutung, so dass eine Änderungsgenehmigung des Bergamtes Stralsund nicht erforderlich ist.

5. Vorliegen weiterer Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung für die Änderung ist zu erteilen, da keiner der in § 133 Abs. 2 BBergG genannten Versagungsgründe vorliegt und insoweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht.

Zudem stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigungserteilung nicht entgegen.

6. Tatbestände des § 133 Abs. 2 BBergG

Gemäß § 133 Abs. 2 BBergG liegt ein Versagungsgrund dann vor, wenn (1.) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder (2.) eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG genannten Fällen vor, wenn

- a) der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, die Benutzung der Schifffahrtswege und
- b) des Luftraumes, die Schifffahrt,
- c) der Fischfang und
- d) die Pflanzen- und Tierwelt in unvertretbarer Weise,

e) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie

f) ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar

beeinträchtigt würden,

d) eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder

e) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

7. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder Sachgütern

Einer Erteilung der Änderungsgenehmigung für die beantragten Rohrleitungen steht eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder Sachgütern nicht in einer Weise entgegen, die eine Versagung rechtfertigen würde. Da die Änderung keinerlei Auswirkungen auf die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen hat, kann insoweit auf die Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018, Punkt B.II.5. Bezug genommen werden.

8. Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen (§ 133 Abs. 2, S. 1 und 2, § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG)

a) Schifffahrt, Betrieb und Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, Benutzung der Schifffahrtswege

Belange der Schifffahrt stehen der Erteilung einer Änderungsgenehmigung an die Antragstellerin nicht entgegen.

Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und –zeichen sowie die Benutzung der Schifffahrtswege bzw. die Schifffahrt in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden und dies nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

An dem bisherigen Verlegekonzept ändert sich im Übrigen auch ausweislich der inzwischen vorgelegten Ausführungsplanung nichts. Auf Punkt B.II.6a) der Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 kann daher auch insoweit Bezug genommen werden. Die Zulassung der Änderung kommt Belangen der Schifffahrt insofern zugute, als ein Ablegen der Rohrleitungen an der deutsch-dänischen AWZ-Grenze und somit im VTG vermieden wird.

b) Luftfahrt

Beeinträchtigungen der Benutzung des Luftraumes und der Sicherheit des Luftverkehrs stehen der Erteilung der Änderungsgenehmigung nicht entgegen.

Gemäß § 133 Abs. 2 S. 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3b) BBergG ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn die Benutzung des Luftraumes in unvertretbarer Weise beeinträchtigt wird und dies nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann. An der Würdigung in der Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 (Punkt II.6b) ändert sich durch diese Änderungsgenehmigung nichts.

c) Fischerei

Belange der Fischereiwirtschaft werden durch die Änderungsgenehmigung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Für die Fischerei ergeben sich änderungsbedingt keine zusätzlichen Belastungen.

d) Meeresumwelt

Gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3b) BBergG steht es der Erteilung einer Genehmigung als überwiegendes öffentliches Interesse entgegen, wenn die Pflanzen und Tierwelt durch Verlegung und/ oder Betrieb der Rohrleitungen in unvertretbarer Weise beeinträchtigt würden und/ oder nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 d) BBergG eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, vgl. § 133 Abs. 2 S.1 BBergG.

Durch die Realisierung des Vorhabens ist keine zur Versagung führende Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3b) BBergG sowie keine Verunreinigung des Meeres gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3 d) BBergG oder sonstige Gefährdung der Meeresumwelt gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu erwarten (vgl. Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 Punkt II.6d).

Was die Änderung angeht, folgt dieses Ergebnis aus der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommenen Darstellung und Bewertung der erkenn- und prognostizierbaren Auswirkungen der Änderung auf die Meeresumwelt. Die Prüfung erfolgt anhand der einzelnen betroffenen Schutzgüter.

Zusätzlich zu den Tatbeständen des Bundesberggesetzes sind im Rahmen der Änderungsgenehmigung aufgrund von Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009, das gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG alle naturschutzrechtlichen Instrumente (mit Ausnahme des Kapitels 2 Landschaftsplanung) auf den Bereich der deutschen AWZ und des Festlandssockels erstreckt, insbesondere die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG), des europäischen Gebietsschutzes (§ 34 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§§ 44ff. BNatSchG) zu prüfen.

Eine Prüfung des Vorhabens anhand der Belange des europäischen Gebietsschutzes, des gesetzlichen Biotopschutzes und des besonderen Artenschutzes erfolgt soweit anwendbar jeweils bezogen auf das jeweilige Schutzgut im Anschluss an die Bewertung der möglichen Auswirkungen gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3b) BBergG. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) liegt gemäß § 58 Abs. 1 BNatSchG beim Bundesamt für Naturschutz (BfN). Die Stellungnahme des BfN vom 6.12.2019 wurde entsprechend berücksichtigt.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung erfolgt anhand des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts sowie der Stellungnahmen des BfN und des NABU sowie unter Einbeziehung eigener Ermittlungen.

In der folgenden zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Prüfung weiterer umweltrechtlich erforderlichen Prüfungen spezieller Vorschriften wird dargestellt, dass Verlegung und Betrieb der Rohrleitungen weder die Pflanzen- und Tierwelt in unvertretbarer Weise beeinträchtigen, noch eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist.

aa) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 Abs. 1 UVPG umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG und eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens – hier die Änderung der Bauzeiten - werden im Folgenden im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Gegebenheiten im betroffenen Naturraum dargestellt. Soweit relevant, werden dabei auch die mindernden Merkmale des Vorhabens angegeben. Es ergeben sich keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen, die über Kapitel V auf Seite 101 des Genehmigungsbescheids vom 27.03.2018/04.05.2018, hinausgehen (vgl. BfN-Stellungnahme zur Änderung vom 05.12.2019).

Bei dem gegenständlichen Änderungsantrag handelt es sich um eine Änderung der in Nebenbestimmung R.12 des Genehmigungsbescheids vom 27.03.2018/04.05.2018, festgelegten Bauzeitenfensters. Die nachstehenden ausführlichen Betrachtungen fokussieren sich aus diesem Grund auf das Schutzgut Rastvögel, für das dieses Bauzeitenfenster vorgesehen wurde bzw. auf solche Schutzgüter, die in eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Änderungsverfahrens thematisiert wurden.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Menschen und menschliche Gesundheit gilt die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der möglichen Auswirkungen im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2018/04.05.2018 auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Änderungsantrags.

Für die biotischen Schutzgüter Benthoslebensgemeinschaften und Biotoptypen, Fische, Zugvögel, Fledermäuse und biologische Vielfalt ist festzuhalten, dass die Beschreibung und Bewertung der Vorkommen im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2018/04.05.2018 vor dem Hintergrund des vorliegenden Änderungsantrags ebenfalls weiterhin gültig ist. Für die genannten Schutzgüter bleiben die Auswirkungsprognosen, wie im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2018/04.05.2018 formuliert, trotz der hier beantragten zeitlichen Änderung bestehen.

(1) Rastvögel

Die Rohrleitungstrasse verläuft auf ihrer gesamten Länge im Bereich des deutschen Festlandssockels durch den Teilbereich IV des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“, welches dem EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ entspricht. Das Naturschutzgebiet wurde mit der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ vom 22.09.2017 unter Schutz gestellt (BGBl. 2017 I S. 3415).

Der Teilbereich IV des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ hat in der Ostsee eine herausragende Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für dort vorkommende Arten nach Anhang I der VRL (insbesondere Sterntaucher, Prachtaucher, Ohrentaucher) und regelmäßig auftretende

Zugvogelarten (insbesondere Rothalstaucher, Gelbschnabeltaucher, Eisente, Trauerente, Samtente, Sturmmöwe, Trottellumme, Tordalk und Gryllteiste).

Durch die beantragte Abweichung werden die Verlegearbeiten auf dem Festlandssockel zwischen KP 0 und KP 16,5 während der potentiellen Winterrast bzw. Zugzeiten einiger See- und Rastvogelarten durchgeführt. Die Pommersche Bucht ist Hauptüberwinterungsgebiet für Eisenten, Samtenten und Ohrentaucher. Trauerenten und Seetaucher überwintern in der Nordsee und nutzen die Pommersche Bucht als Rastgebiet auf ihrem Frühjahrzug. Vorliegende Erkenntnisse zu Vorkommen und Verbreitung der genannten Arten zeigen, dass das gegenständliche Vorhabengebiet außerhalb von Vorkommensschwerpunkten in der Pommerschen Bucht liegt und nur Randbereiche größerer Vorkommen von Meerestenten und Ohrentaucher in den vorkommensstarken Jahreszeiten Winter und Frühjahr berührt (vgl. Stellungnahme des BfN vom 06.12.2019).

So werden die höchsten Dichten von Eisente, Trauerente und Ohrentaucher auf den flachen Gründen der Oderbank beobachtet (Durinck J, Skov H, Jensen FP, Pihl S (1994) Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. Copenhagen; Nord Stream 2 (2017) Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Bereich von der seeseitigen Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bis zur Anlandung). Samtenten halten sich im Winter und Frühjahr auch im Gebiet zwischen Adlergrund und Oderbank auf (Garthe, S., N. Ullrich, T. Weichler, V. Dierschke, U. Kubetzki, J. Kotzerka, T. Krüger, N. Sonntag, A.J. Helbig, 2003.: See- und Wasservogel der deutschen Ostsee – Verbreitung, Gefährdung und Schutz. BfN). Ergebnisse aus dem Seevogelmonitoring im Auftrag des BfN zeigten im Vergleich zurückliegender Erfassungsjahre allerdings eine Verlagerung Richtung Oderbank (Markones N, Guse N, Borkenhagen K, Schwemmer H (2015): Seevogel-Monitoring 2014 in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee: 127 S).

Sterntaucher rasten in der Ostsee vorrangig in Gewässern mit einer Wassertiefe von weniger als 20 m. Die wichtigsten Rastvorkommen liegen im Seegebiet um Rügen, vor allem im Bereich der sandigen Flachgründe westlich und östlich der Insel und in der Mecklenburger Bucht (Durinck et al. 1994).

Prachtaucher rasten in höheren Dichten zumeist in der Adlergrundrinne, entlang des Südhangs des Arkona-Beckens und auf der Oderbank (Durinck et al. 1994). Die schiffsgestützten Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Nord Stream 2 haben im Bereich der Vorhabentrasse nur kleine Bestände von Stern- und Prachtaucher ergeben (Nord Stream 2 2017).

Weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-RL und regelmäßig auftretende Zugvogelarten kommen im Bereich der Trasse nur in geringen Dichten bzw. vereinzelt vor (Nord Stream 2 2017, Nord Stream 2 (2019): Erweiterung des Bauzeitenfensters zur Rohrverlegung im Trassenabschnitt KP 0 bis KP 16.5).

(2) Marine Säuger

Dem BSH liegt für die Umgebung der Rohrleitung in der deutschen AWZ eine solide Datengrundlage vor.

Seit 2003 werden Daten für die mittelbare Umgebung der Rohrleitung im Rahmen von verschiedenen Forschungsvorhaben, wie u.a. MINOS sowie aus dem akustischen Monitoring des Schweinswals in der deutschen Ostsee durch das Deutsche Meeresmuseum im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erhoben. Die Daten aus dem langjährigen Monitoring des Deutschen Meeresmuseums zeigen, dass in den deutschen Gewässern der Ostsee hauptsächlich Schweinswale der Beltseepopulation vorkommen. Dabei sind die Anwesenheitsraten des Schweinswals westlich der Darßer Schwelle wesentlich höher als östlich davon (Gallus A, Krügel K, Benke H (2015) Akustisches Monitoring von Schweinswalen in der Ostsee, Teil B in Monitoring von marinen Säugetieren 2014 in der deutschen Nord- und Ostsee im Auftrag des BfN).

Die Grenze der als gefährdet eingestuften Population des Schweinswals der zentralen Ostsee liegt unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus akustischen, morphologischen, genetischen sowie aus satellitengestützten Untersuchungen im Winter auf Höhe Rügen bei 13°30' Ost (Sveegard S, Galatius A, Dietz R, Kuhn L, Koblitz JC, Amundin A, Nabe-Nielsen J, Sinding MHS, Andersen LW, Teilmann J (2015): Defining management units for cetaceans by combining genetics, morphology, acoustics and satellite tracking. Global Ecology and Conservation, Vol.3, p. 839-850). Die Ergebnisse des mehrjährigen Projektes SAMBAH haben auch gezeigt, dass sich in den Wintermonaten bis April die Tiere der Population der zentralen Ostsee großflächig verteilt und küstennah vorkommen. In Sommer zeichnet sich dagegen eine klar definierte Grenze östlich von Bornholm ab (SAMBAH (2015) Non-technical Report Static Acoustic Monitoring of the Baltic Harbour Porpoise. LIFE 08 NAT/S/000261).

Erkenntnisse für die unmittelbare Umgebung der Rohrleitung Nord Stream 2 liefern die Untersuchungen im Rahmen des Monitorings für die bestehende Rohrleitung Nord Stream. Ab Juni 2010 und bis Ende 2013 wurde das Vorkommen mariner Säuger untersucht. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für die Rohrleitung Nord Stream 2 wurden von September 2015 bis einschließlich August 2016 erneut Schiffszählungen durchgeführt (Nord Stream 2 2017). Allerdings ist eine Untersuchung vom Schiff aus insbesondere in Gebieten mit geringen Dichten, wie die zentrale und südliche Ostsee, nicht geeignet, um das Vorkommen des Schweinswals zu erfassen. Die schiffsgestützte Erfassung liefert lediglich rudimentäre Hinweise.

Im Rahmen der schiffsgestützten Erfassung für die Rohrleitung Nord Stream in der Zeit vom Juni 2010 bis Ende 2013 wurden keine Meeressäuger beobachtet. Im Zeitraum 2015 bis 2016 wurde von Schiff aus ein Schweinswal sowie 14 Robben (9 Kegelrobben, 2 Seehunde, 3 unbestimmte Tiere) gesichtet. Bei insgesamt vier flugzeuggestützten Untersuchungen mittels digitaler Erfassung wurden keine Meeressäuger festgestellt.

Die Nutzung der Umgebung der Rohrleitung durch Schweinswale wurde daher akustisch mittels CPOD an 13 Messstationen entlang der Rohrleitungstrasse untersucht. Die Ergebnisse zeigen eindeutige zeitliche und räumliche Unterschiede des Vorkommens des Schweinswals im Untersuchungsgebiet:

- Die Nutzung des Gebiets durch Schweinswale fällt verglichen mit der Nutzung westlich der Darßer Schwelle gering aus. Aus diesem Grund wird für die Bewertung der Habitatnutzung der Anteil von Tagen mit Registrierung von Schweinswalklicks innerhalb eines Monats (PPT/Monat) zugrunde gelegt.
- Die Nutzung des Gebiets durch Schweinswale weist dabei eine stark ausgeprägte interannuelle Variabilität. In 2013 wurde mit einer Anwesenheitsrate an 40 % der Tage eines Monats (PPT/Monat) das höchste Vorkommen festgestellt. In 2011 dagegen mit einer maximalen Anwesenheit von bis zu 25% der Tage eines Monats (PPT/Monat) fiel die Nutzung des Gebiets durch Schweinswale geringer aus.
- Es gibt zudem ausgeprägte saisonale Muster in der Nutzung des Gebiets durch Schweinswale östlich von Sassnitz und von der Oderbank.
- Die Anwesenheitsraten des Schweinswals beginnen ab Juni langsam anzusteigen. Die höchsten Anwesenheitsraten wurden stets im Spätsommer und im Herbst festgestellt. Das Gebiet wird in den Wintermonaten und im Frühjahr nur sporadisch von Schweinswalen genutzt.
- Die höchsten Anwesenheitsraten wurden stets im nördlichen Bereich des Gebiets entlang der Hänge des Arkona Beckens festgestellt.
- Sehr geringe Anwesenheitsraten wurden dagegen im südlichen Bereich des Gebiets

in flacheren Bereichen der Pommerschen Bucht. Ein saisonales Muster war in diesem Bereich nicht erkennbar.

Aktuelle Erkenntnisse aus der mittelbaren Umgebung der Rohrleitung liefert das laufende Monitoring des Clusters „Westlich Adlergrund“ für die Offshore Windparks „Wikinger“ und „Arkona“. Die geplante Rohrleitung verläuft entlang des südlichen Bereichs des Untersuchungsgebiets des Clusters.

Von März 2015 bis einschließlich Februar 2016 wurden bei zehn videogestützten Erfassungen vom Flugzeug aus in dem 2.620 qkm großen Untersuchungsgebiet insgesamt 8 Schweinswale, zwei Seehunde und eine unbestimmte Robbe gesichtet. Bei 12 schiffsgestützten Erfassungen, die im gleichen Zeitraum, je eine monatlich, durchgeführt wurden, ist eine einzige Kegelrobbe gesichtet worden. Für die Feststellung der kontinuierlichen Nutzung des Gebietes durch Schweinswale wurden Daten aus der akustischen Erfassung mittels C-PODs an zwei Langzeit-Messstationen nördlich der geplanten Rohrleitung ausgewertet.

Die Daten aus der akustischen Erfassung mittels C-PODs zeigen, dass der Bereich der deutschen AWZ nördlich der geplanten Rohrleitung in der Zeit von Juni bis Oktober von Schweinswalen in geringem Umfang genutzt wird. An der nächstgelegenen Messstation in ca. 18 km Entfernung im Bereich I des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“ wurden insgesamt 17,8 % detektionspositive Tage aufgezeichnet, d.h. an 65 aus 365 Tage waren Schweinswale im Gebiet anwesend (Mielke L, Schubert A, Höschle C, Brandt M (2017) Umweltmonitoring im Cluster „Westlich Austerngrund“, Fachgutachten Meeressäuger, 2. Untersuchungsjahr, März 2015 bis Februar 2016).

Schweinswale sind nach mehreren internationalen Schutzabkommen geschützt. Schweinswale fallen unter den Schutzauftrag der europäischen FFH-Richtlinie, nach der spezielle Gebiete zum Schutz der Art ausgewiesen werden. Der Schweinswal wird sowohl im Anhang II als auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Er genießt als Anhang-IV-Art einen generellen strengen Artenschutz gemäß Art.12 und 16 der FFH-Richtlinie.

Weiterhin ist der Schweinswal im Anhang II des Übereinkommens zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (Bonner Konvention, CMS) aufgeführt. Unter der Schirmherrschaft von CMS wurde ferner das Schutzabkommen ASCOBANS (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas) beschlossen. 2002 wurde im Rahmen von ASCOBANS ein spezieller Erhaltungsplan für die Ostsee-Schweinswale, der sog. Jastarnia-Plan verabschiedet, nachdem festgestellt wurde, dass die Teilpopulation der zentralen Ostsee besonders gefährdet ist. Ziel des 2009 überarbeiteten Jastarnia-Plans ist die Wiederherstellung einer Populationsgröße auf 80% der Biotopkapazität des Ökosystems Ostsee (ASCOBANS 2010).

Zusätzlich ist das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) zu erwähnen, in deren Anhang II der Schweinswal ebenfalls gelistet ist.

In der IUCN-Liste der gefährdeten Tierarten gilt die Schweinswalpopulation der zentralen Ostsee als stark gefährdet (Cetacean update of the 2008 IUCN Red List of Threatened Species). In Deutschland wird der Schweinswal auch in der Roten Liste gefährdeter Tieren aufgeführt (Haupt et al. 2009). Hier wurde er in die Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft.

Kegelrobbe und Seehund werden auch im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste wurde auch die Kegelrobbe in die Gefährdungskategorie 2 eingestuft, während der Seehund als ungefährdet eingeordnet wurde.

Basierend auf allen bisherigen Erkenntnissen kann die Umgebung der Rohrleitung dem

Lebensraum der Schweinswale zugeordnet werden. Nach aktuellen Erkenntnissen wird das Gebiet der deutschen AWZ, in dem die Rohrleitungstrasse verläuft, von beiden Populationen – Population der Beltsee und westlichen Ostsee sowie Population der zentralen Ostsee genutzt. Insbesondere in den Wintermonaten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere der stark gefährdeten Population der zentralen Ostsee dieses Gebiet auf Nahrungssuche nutzen.

Der Bereich der Rohrleitung in der deutschen AWZ der Ostsee wird von Schweinswalen beider Populationen zwar regelmäßig, aber in sehr geringem Umfang genutzt.

- Der Bereich der Rohrleitungstrasse wird von Schweinswalen unregelmäßig zum Durchqueren, zum Aufhalten und als Nahrungsgrund genutzt.
- Das Vorkommen von Schweinswalen ist in diesem Bereich gering im Vergleich zum Vorkommen westlich der Darßer Schwelle und insbesondere um die Insel Fehmarn, in der Kieler Bucht, der Beltsee und dem Kattegat.
- Eine Nutzung dieses Bereichs der deutschen AWZ der Ostsee als Aufzuchtgebiet ist nicht eindeutig nachgewiesen.
- Für Schweinswale hat dieser Bereich eine mittlere bis saisonal hohe Bedeutung,
- Die hohe Bedeutung des Bereichs ergibt sich aus der möglichen Nutzung durch Individuen der separaten und stark gefährdeten Ostseepopulation des Schweinwals in den Wintermonaten.
- Für Robben und Seehunde haben dieser Bereich eine geringe bis höchstens mittlere Bedeutung.

Zu den Vorbelastungen für Schweinswale in der Umgebung der Rohrleitungstrasse gehören u.a. Beifang in Stellnetzen, Fischerei und Reduzierung des Nahrungsangebots, Schadstoffbelastung, Eutrophierung und Klimaveränderungen.

Durch die Verlegearbeiten für die Rohrleitung in der deutschen AWZ der Ostsee sowie aus dem Betrieb der Rohrleitung sind keine erheblichen Auswirkungen auf marine Säugetiere zu erwarten

bb) Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

(1) Rastvögel

Während der Verlegung der Pipeline kann es bedingt durch den Schiffsverkehr zu kurzfristigen Scheuchwirkungen kommen. Besonders empfindlich reagieren Seetaucher, Alkenvögel, sowie Trauerenten und Samtenten gegenüber fahrenden Schiffen (vgl. Stellungnahme des BfN vom 06.12.2019, vgl. Garthe und Hüppop 2004 und Bundesamt für Naturschutz 2017: 381).

Das BfN führt in seiner Stellungnahme vom 06.12.2019 mehrere aktuelle Untersuchungen in der Nordsee an, die eine Abhängigkeit der von Schiffen ausgehenden Störintensität von verschiedenen Faktoren zeigt. Nach Burger et al. 2019, Mendel et al. 2019 und Schwemmer et al. 2011. zählen Schiffsgeschwindigkeit, Bündelung des Schiffsverkehrs und verbleibende Rückzugsräume zu diesen Faktoren.

Der gegenständliche Verlegeabschnitt zwischen KP 0 und KP 16,5 befindetet sich überwiegend in einem Verkehrstrennungsgebiet (VTG) Adlergrund, in dem eine Bündelung des Schiffsverkehrs nach Auswertungen erzielt wird. Zudem bewegt sich die Verlegeflotte

mit einer geringen Geschwindigkeit von 3 – 5 Kilometer pro Tag. Die Anzahl der benötigten Schiffe wird innerhalb und außerhalb des VTG auf ein jeweils erforderliches Mindestmaß reduziert, um den Verkehrssicherheitsvorgaben Rechnung zu tragen. Die Verlegeaktivitäten sind für einen Zeitraum von ca. 10 Tagen vorgesehen.

Die Trasse verläuft nur in Randbereichen bzw. außerhalb von Schwerpunktorkommen von Meerestenten, Ohrentaucher und Seetaucher in der Pommerschen Bucht im Winter und Frühjahr (siehe Abschnitt aa 1). Diese rasten zumeist auf den flacheren Gründen südlich der Trasse im Bereich der Oderbank. Auch weitere schützenswerte Arten treten nur vereinzelt in der Umgebung der Trasse auf. Der Bereich der Trasse bietet auf Grund der Wassertiefe von 21 – 28 m keine optimalen Nahrungsgründe für tauchende Meerestenten.

Im Rahmen des baubegleitenden Monitorings zum Vorhaben Nord Stream konnte zudem für die betrachteten Arten bzw. Artgruppen, darunter Trauerente, Samtente, Eisente und Seetaucher keine negativen Auswirkungen der Verlegearbeiten festgestellt werden (IBL Umweltplanung GmbH, 2012: Ergebnisse des Seevogelmonitorings 2011. Im Auftrag der Nord Stream AG).

Angesichts der geringen Vorkommen von geschützten und häufig auftretenden Rastvogelarten im Bereich der Verlegetrasse, der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Verlegeaktivität sowie der geringen Geschwindigkeiten der Verlegeflotte können erhebliche Auswirkungen der Verlegearbeiten trotz der allgemein hohen Bedeutung der Pommerschen Bucht als Winterrastgebiet mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

(2) Marine Säuger

Während der zeitlich und räumlich eng begrenzten Verlegephase kann es durch den baubedingten Schiffsverkehr zu kurzfristigen Scheueffekten für marine Säuger kommen. Diese Effekte gehen allerdings nicht über die Störungen hinaus, die allgemein mit langsamen Schiffsbewegungen verbunden sind. Da die Ostsee intensiv durch Schifffahrt genutzt wird, ist durch den erhöhten Schiffsverkehr in der Verlegephase keine erhebliche zusätzliche Störung mariner Säuger zu erwarten. Impulshafter Schalleintrag durch die Verlegearbeiten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Veränderungen der Sedimentstruktur durch die Verlegearbeiten und damit verbundene temporäre Benthosveränderungen haben auf marine Säugetiere keine Auswirkungen, denn marine Säugetiere suchen ihre Beute in weit ausgedehnten Arealen in der Wassersäule.

Die Ergebnisse aus dem Monitoring der Verlegung und des Betriebs der in unmittelbarer Nachbarschaft verlaufenden Rohrleitung Nord Stream haben bestätigt, dass keine Auswirkungen auf marine Säugetiere mit dem Betrieb der Anlage einhergehen.

Kumulative Auswirkungen auf marine Säuger, insbesondere Schweinswale, können vor allem durch die zeitgleiche Lärmbelastung während der Installation der Fundamente von Offshore Windenergieanlagen und Umspannplattformen auftreten. So könnten diese Schutzgüter dadurch erheblich beeinträchtigt werden, dass – wenn an verschiedenen Standorten innerhalb der AWZ gleichzeitig gerammt wird – nicht ausreichend Raum zur Verfügung steht, um auszuweichen und sich zurückzuziehen. Die Netzanbindungssysteme und die einzelnen Offshore-Windparks werden schrittweise, das heißt gestaffelt, gebaut und nicht zeitgleich. Insofern können kumulative Auswertungen aus der zeitgleichen Verlegung der Rohrleitung mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind in dem gemäß dem Änderungsantrag vom 23.09.2019 für die Verlegung avisierten Zeitraum keine Rammarbeiten für Offshore Vorhaben in deutschen Gewässern vorgesehen, so dass kumulative Auswirkungen durch Rammarbeiten ausgeschlossen werden können.

Die Rohrleitung hat nach ihrer Verlegung keine Auswirkungen auf marine Säugetiere, da keine Emissionen zu erwarten sind.

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass im nun beantragten Zeitraum für die Verlegearbeiten auch Tiere der stark gefährdeten Ostseepopulation des Schweinswals die Umgebung der Rohrleitungstrasse aufsuchen. Zusammengefasst hat die Änderung der Bauzeit vor dem Hintergrund der kurzen Dauer und räumlichen Lokalität der Verlegearbeiten und unter Berücksichtigung der geringen Geschwindigkeit der Verlegeschiffe keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf das Schutzgut marine Säuger als im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2019/04.05.2019 prognostiziert wurde.

(3) Wechselwirkungen

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine zusätzlichen Wechselwirkungen, über die, die im Genehmigungsbescheid vom 27.03./04.05.2018 dargestellt wurden, hinausgehen zu erwarten.

(4) Grenzüberschreitenden Auswirkungen

Erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen schließt die Genehmigungsbehörde von vornherein aus, so dass es auch an den Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 54ff. UVPG bzw. dem Espoo-Übereinkommen fehlt.

(5) Verunreinigung des Meeres

Eine Verunreinigung des Meeres gemäß § 133 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3d) BBergG ist auch i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ änderungsbedingt nicht zu besorgen. Verschmutzung in diesem Sinn ist „die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt einschließlich der Flussmündungen, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Schädigung der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können.“

Neben den bereits geprüften Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter i.R.d. Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Schifffahrt und die Fischerei sind änderungsbedingt – wie bereits für das Gesamtvorhaben festgestellt (Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 (Punkt B.II.6.d) cc)) - auch durch die Zuführung von Stoffen während der Verlegung oder dem Betrieb der Rohrleitungen abträgliche Wirkungen nicht zu befürchten.

cc) Naturschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG gelten alle naturschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG mit Ausnahme des Kapitels 2 (Landschaftsplanung) nach Maßgabe des SRÜ auch im Bereich der deutschen AWZ und des Festlandssockels. Entsprechend sind bei der Zulassung des gegenständlichen Vorhabens insbesondere die Vorgaben

- des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG,
- des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 ff. BNatSchG,

- des Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gem. § 34 BNatSchG sowie
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff.

BNatSchG zu beachten.

(1) Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Da sich der gegenständliche Antrag nur auf eine Änderung der Bauzeiten bezieht, bleibt es im Hinblick auf die biotopschutzrechtliche Bewertung bei den Feststellungen in der Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 (Punkt B.II.6.d) dd) (1)).

(2) Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) und Nr. 2 (Störungsverbot) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen unter anderem die Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1) sowie die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und sämtlicher europäischer Vogelarten (Nr. 2).

In der Umgebung der Rohrleitung Nord Stream 2 in der AWZ kommen, wie dargelegt, streng geschützte Arten vor. Vor diesem Hintergrund ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. Art.5 Vogelschutz-RL bzw. Art. 12 FFH-RL zu prüfen und sicherzustellen. Zuständig hierfür ist gemäß § 58 Abs.1 S.1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Avifauna

Entlang des geplanten Verlaufs der Rohrleitung kommen, wie dargelegt, geschützte Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL vor. Folgende nach Artikel 5 Vogelschutz-RL zu schützenden einheimischen, europäischen Arten sind als Rastvögel nachgewiesen worden: Sterntaucher (*Gavia stellata*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*). Außerdem treten folgende Zugvogelarten wie Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Trottellumme (*Uria algae*), Tordalk (*Alca torda*) und Gryllsteine (*Cephus grylle*) regelmäßig auf.

Das gegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von bekannten Verbreitungsgebieten der geschützten Vogelarten und berührt lediglich deren Randbereiche. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. Art.5 Vogelschutz-RL ist trotzdem zu prüfen und sicherzustellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) i.V.m. Art. 5 a) Vogelschutzrichtlinie

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Tötung und Verletzung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten untersagt. Das umfasst sämtliche europäischen Vogelarten.

Das BfN geht in seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 davon aus, dass Tötungen oder Verletzungen von Seevögeln durch den eigentlichen Verlegevorgang nicht zu erwarten sind. Einzelne kollisionsbedingte Verluste von Vögeln mit den Verlegeschiffen sind jedoch nicht

vollkommen auszuschließen. Das BfN weist auf der Basis von aktuellen Rechtsprechungen darauf hin, dass die Tötung oder Schädigung einzelner Exemplare den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht in jedem Fall erfüllt, sondern nur dann, wenn eine signifikante Erhöhung des Risikos kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren eintritt. Das BfN geht bei dem gegenständlichen Vorhaben von keinem standortspezifisch signifikant erhöhten Kollisionsrisiko aus, zumal der zusätzliche Schiffsverkehr im Rahmen der Verlegearbeiten zeitlich begrenzt ist. Somit ist nicht von einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG auszugehen.

Das BfN empfiehlt, Anlockeffekte durch die Wahl geeigneter Lichtintensitäten und Lichtspektren bei der notwendigen Beleuchtung der eingesetzten Verlegeschiffe so weit wie möglich zu reduzieren, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit den Schiffen zu minimieren.

Die Änderung der Bauzeit hat keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Das BSH schließt sich nach Bewertung der aktuellen Erkenntnisse den o.g. Ausführungen des BfN an. In Nebenbestimmung R.58 des Genehmigungsbescheids vom 27.03.2018/04.05.2018 wird daher gefordert, die Beleuchtung der Verlegeschiffe so auszuwählen, dass unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den Schiffen minimiert werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten) i.V.m. Art. 5 d) Vogelschutz-RL

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Störung erheblich, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führt. Das BfN geht in seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 davon aus, dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzrechtlich relevante Störung für Rast- und Zugvögel durch den Bau und Betrieb der verfahrensgegenständlichen Rohrleitung nicht auftritt. Sowohl die durch den Schiffsverkehr während der Verlegung und Wartung der Rohrleitung verursachte Scheuchwirkung auf Rast- und Zugvögel als auch potenzielle Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche durch Trübungsflächen sind zeitlich begrenzt. Die Rohrleitung verläuft zudem in Bereichen ohne nennenswerte Vorkommen von Seevögeln.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens im Hinblick auf die Bauzeit hat das BfN mit Stellungnahme vom 06.12.2019 mögliche Auswirkungen durch visuelle Störungen des baustellengebundenen Schiffsverkehrs auf Rastvögel in den Wintermonaten sowie im Frühjahr betrachtet.

Das BfN kommt in der Stellungnahme vom 06.12.2019 zu dem Ergebnis, dass durch die Arbeiten:

- die für einen langfristigen Fortbestand der Population des SPA bzw. der lokalen Population der deutschen Ostsee notwendigen Strukturen und Funktionen durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert werden,
- das Verbreitungsgebiet der Arten nicht abnimmt,
- der günstige Erhaltungszustand sowohl der lokalen Population von rastenden Vogelarten als auch der Bestände im Naturschutzgebiet erhalten bleibt.

Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt begründet:

- Das Naturschutzgebiet beherbergt große Rastbestände mehrerer Vogelarten,

- Die Dauer der Verlegearbeiten ist gering,
- Die räumliche Ausdehnung der Verlegearbeiten ist ebenfalls gering und
- Die Verlegearbeiten finden im nördlichen Bereich des Naturschutzgebietes statt, das den Randbereich der Hauptkonzentrationsgebiete mehrerer Vogelarten darstellt.

Das BSH schließt sich der Meinung des BfN an und schließt eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung von Rast- und Zugvögeln durch die Bauzeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Begrenztheit der Verlegearbeiten, der Lage des Vorhabens im Randbereich von Vorkommensschwerpunkten, sowie der geringen Geschwindigkeit der Verlegeschiffe ebenfalls aus.

Marine Säuger

In der Umgebung der Rohrleitung kommt, wie dargelegt, mit dem Schweinswal eine Art des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen) bzw. des Anhangs IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL vor, die nach Art. 12 FFH-RL zu schützen sind. Dabei kommen Schweinswale ganzjährig in geringen Dichten vor.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sicherzustellen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 a) FFH-RL

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 a) FFH-RL ist eine Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten, d.h. u.a. von Tieren des Anhangs IV der FFH-RL, untersagt.

Das BfN kommt in seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Verlegearbeiten nicht von einer Tötung oder Verletzung marine Säuger i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist.

Die Änderung der Bauzeit hat keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Das BSH schließt sich der Meinung des BfN an und geht davon aus, dass eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL (Störungsverbot)

Der Schweinswal fällt als streng geschützte Art auch unter das Verbot erheblicher Störungen nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach sind Störungen untersagt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art führen. Das BfN führt in seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 aus, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Schweinswals und der Kegelrobbe durch vorhabensbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden kann.

Das BSH schließt sich der Einschätzung des BfN an.

Die Änderung der Bauzeit hat keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Nach aktuellem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Wintermonaten Tiere der stark gefährdeten Schweinswalspopulation der zentralen Ostsee den Bereich des Vorhabens nutzen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der eingeschränkten Dauer der Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der geringen Geschwindigkeiten der im Bau beteiligten Schiffe geht das BSH davon aus, dass eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut marine Säuger mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(3) Gebietsschutzrechtliche Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 6, Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie nach § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“ (NSGPBRV)“

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG ist durchzuführen, wenn eine Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebietes ernstlich zu besorgen ist.

Das gegenständliche Vorhabengebiet im deutschen Festlandssockel der Ostsee verläuft durch den Teilbereich IV des Schutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“. Dieses wurde durch die Verordnung vom 22. September 2017 festgesetzt (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“, BGBl. I S. 3415).

Die Mindestentfernung zum nördlich gelegenen Teilbereich II des Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Adlergrund“, DE 1251-301) in der deutschen AWZ beträgt ca. sechs Kilometer. Die Mindestentfernung zum südlich gelegenen Teilbereich III des Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“, DE 1652-301) beträgt ca. zwei Kilometer.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

In diesem Fall wird der Teilbereich IV des Schutzgebiets durch das gegenständliche Vorhaben gequert, während die Teilbereiche II und III in Entfernung von zwei bzw. sechs Kilometer zu der geplanten Rohrleitung liegen. Aus diesem Grund ist eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, wie im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung vom 22. September 2017 dargelegt, zu prüfen.

Zuständig für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist die Genehmigungsbehörde.

(a) Prüfung des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG anhand der Schutzgebietsverordnung „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (NSGPBRV) für Rast- und Zugvögel

Die Rohrleitung Nord Stream 2 verläuft durch den Teilbereich IV des durch die Verordnung vom 22.09.2017 festgesetzten Naturschutzgebiets „Pommersche Bucht - Rönnebank“.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 NSGPBRV ist die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Teilbereichs IV des Naturschutzgebietes durch die Verlegung und den Betrieb der verfahrensgegenständigen Rohrleitung zu prüfen.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt anhand des Schutzzwecks des Bereiches IV gemäß § 7 der NSGPBRV.

Gemäß § 7 stellt sich der Schutzzweck des Bereichs IV wie folgt dar:

Zu den verfolgten Schutzzwecken des Bereichs IV gehören gemäß § 7 Abs. 1 die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- nach Nr.1, der in diesem Bereich vorkommenden Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG Sterntaucher (*Gavia stellata*), Prachtttaucher (*Gavia arctica*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*),
- nach Nr. 2, der in diesem Bereich regelmäßig auftretenden Zugvogelarten Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Gelbschnabeltaucher (*Gavia adamsii*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Trottellumme (*Uria algae*), Tordalk (*Alca torda*) und Gryllteiste (*Cephus grylle*) sowie
- nach Nr. 3 der Funktion dieses Bereiches als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für die genannten Arten.

Gemäß § 7 Abs. 2 ist zum Schutz der Lebensräume und zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 1 aufgeführten Vogelarten und des Bereiches in seinen in Absatz 1 genannten Funktionen insbesondere erforderlich die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung

- nach Nr. 1 der qualitativen und quantitativen Bestände der Vogelarten mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung ihrer biogeographischen Population,
- nach Nr. 2 der wesentlichen Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere der Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
- nach Nr. 3 der für das Gebiet charakteristische Merkmale, insbesondere im Hinblick auf den Salzgehalt, die Eisfreiheit auch in strengen Wintern sowie die geo- und hydromorphologische Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen sowie
- nach Nr. 4 der natürlichen Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen artspezifischen ökologischen Funktionen, ihrer Unzerschnittenheit und räumlichen

Wechselbeziehungen sowie des ungehinderten Zugangs zu angrenzenden und benachbarten Meeresbereichen.

Die Rohrleitung Nord Stream 2 verläuft, wie bereits dargestellt, außerhalb der bekannten Rastgebiete von geschützten Vogelarten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Störung für Rast- und Zugvögel durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Rohrleitung nicht zu erwarten. Sowohl die durch den Schiffsverkehr während der Verlegung und Wartung der Rohrleitung verursachte Scheuchwirkung auf Rast- und Zugvögel als auch potenzielle Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche durch Trübungsflächen sind kleinräumig und zeitlich begrenzt.

Das Monitoring der südlich gelegenen Rohrleitung Nord Stream hat bestätigt, dass eine populationsrelevante Störung von zu schützenden Vogelarten sowie eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Die Änderung der Bauzeit hat vor dem Hintergrund der kurzen Dauer und räumlichen Lokalität der Verlegearbeiten und unter Berücksichtigung der geringen Geschwindigkeit der Verlegeschiffe keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Naturschutzgebietes führen können.

Eine Lenkung des Schiffsverkehrs im Bereich des VTG außerhalb des Naturschutzgebietes, wie in der Stellungnahme des BfN vom 06.12.2019 vorgetragen, hat sich als nicht umsetzbar erwiesen. Dies begründet sich mit dem Gebot der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der damit zusammenhängenden internationalen Bestimmungen.

Die Genehmigungsbehörde geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung Nord Stream2 einzeln betrachtet oder auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(b) Prüfung des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG anhand der Schutzgebietsverordnung „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (NSGPBRV) für marine Säugetiere

Die Rohrleitung Nord Stream 2 verläuft in einer Mindestentfernung von ca. sechs Kilometern zum nördlich gelegenen Teilbereich II des Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Adlergrund“, DE 1251-301) in der deutschen AWZ. Die Mindestentfernung der Rohrleitung zum südlich gelegenen Teilbereich III des Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“, DE 1652-301) beträgt ca. zwei Kilometer.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 NSGPBRV ist die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Teilbereiche II und III des Naturschutzgebietes durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Rohrleitung zu prüfen.

Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt anhand des Schutzzwecks des Schutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“. Schutzzweck ist nach § 3 Abs. 1 die Verwirklichung der Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete durch dauerhafte Bewahrung des Meeresgebietes, der Vielfalt seiner für diese Gebiete maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten sowie der besonderen Eigenart dieses durch die Oderbank, den Adlergrund, die Rönnebank sowie die Hangbereiche des Arkonabeckens geprägten Teils der Ostsee. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung der spezifischen ökologischen Werte und Funktionen des Gebietes, insbesondere der Bestände der Schweinswale, Kegelrobben und Seevogelarten sowie ihrer Lebensräume und der natürlichen Populationsdynamik.

Die Verordnung legt schließlich unter § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie unter § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 Ziele zur Sicherung des Überlebens und der Fortpflanzung der in § 3, Abs. 2 genannten mariner Säugetierarten Schweinswal und Kegelrobbe des Anhangs II der FFH-Richtlinie

(92/43/EWG) sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume fest.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 gehören die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu den im Bereich III des Naturschutzgebietes verfolgten Schutzzwecken der Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schweinswal (*Phocoena phocoena*).

Gemäß § 6 Abs. 3 sind zum Schutz der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Arten ist insbesondere erforderlich die Einhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung:

- der natürlichen Bestandsdichten dieser Arten mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands, ihrer natürlichen räumlichen und zeitlichen Verbreitung, ihres Gesundheitszustands und ihrer reproduktiven Fitness unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik, der natürlichen genetischen Vielfalt innerhalb des Bestandes sowie der genetischen Austauschmöglichkeiten mit Beständen außerhalb des Gebietes,
- des Bereiches als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat des Schweinswals,
- unzerschnittener Habitate und der Möglichkeit der Migration der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Arten innerhalb der zentralen Ostsee und in die westliche Ostsee und Beltsee sowie
- der wesentlichen Nahrungsgrundlagen des Schweinswals, insbesondere der natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Schweinswalen als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen.

Die gegenständliche Rohrleitung wird verlegt und betrieben in einer Entfernung von fast zwei Kilometer zum Bereich III „Pommersche Bucht mit Oderbank“ des Naturschutzgebietes. Nach aktuellem Kenntnisstand und anhand der Erkenntnisse aus dem Monitoring aus der Errichtung und aus dem Betrieb der Rohrleitung Nord Stream kann eine Beeinträchtigung der genannten Schutzzwecke des Bereichs III des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Etwaige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des in sechs Kilometer Entfernung gelegenen Bereichs II „Adlergrund“ des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht - Rönnebank“ durch das gegenständliche Vorhaben können ebenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Änderung der Bauzeiten hat vor dem Hintergrund der kurzen Dauer und räumlichen Lokalität der Verlegearbeiten und unter Berücksichtigung der geringen Geschwindigkeit der Verlegeschiffe keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Naturschutzgebietes führen können.

Dies gilt auch für den Bereich I „Westliche Rönnebank“ des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ und für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht (DE 1749-302) im deutschen Küstenmeer sowie für das FFH-Gebiet „Adler Grund og Rønne Bank (DK 00VA 261) in der dänischen AWZ und das FFH-Gebiet „Ostoja na Zatoce Omorskiej (PLH 990002) in der polnischen AWZ.

Im Ergebnis geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten keine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der o.g. Schutzgebiete darstellt.

e) Anerkannte Naturschutz- und sonstige Vereinigungen

Der NABU macht geltend, die Erweiterung des Bauzeitenfensters sei nicht notwendig. Es solle an dem „schonenderen“ genehmigten Zeitfenster festgehalten werden. Die Vorhabensträgerin könne bis Mai mit der Fortsetzung der Bauarbeiten in der deutschen AWZ zuwarten. Schließlich habe es ohnehin Verschiebungen in der Bauzeit gegeben. Die von der Vorhabensträgerin angegebenen „nautischen Probleme“ seien „unplausibel“. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit einer Betroffenheit der vom Aussterben bedrohten Schweinswal-Population der zentralen Ostsee und darauf hingewiesen, dass die zugrunde gelegten Einwirkbereiche für das Teilschutzgut Rastvögel (im Bereich des VTG Adlergrund von 5.500 m (3 sm), außerhalb des VTG von 3.000 m) wegen der häufigen Ortswechsel und aufgrund der signifikant erhöhten Zahl der Vögel in den Wintermonaten zu gering bemessen seien.

Wegen der vom NABU angesprochenen Betroffenheiten von Rastvögeln und Schweinswalen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zum Arten- und Gebietsschutz Bezug genommen.

Ein Abwarten mit der Fortsetzung der Verlegearbeiten bis Mai kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger nicht verlangt werden. Zum einen bedürfte es hierfür aufgrund des Genehmigungsanspruchs in § 133 Abs. 2 BBergG eines Versagungsgrundes. Zum anderen – selbst wenn ein Spielraum der Genehmigungsbehörde bestünde, über Alternativen zu entscheiden – würde sich ein Zuwarten bis Mai auf andere öffentliche Belange als die der vom NABU angeführten Rastgebiete von Vögeln nachteilig auswirken und der Vorhabensträgerin auch nicht zumutbar sein.

Da – wie aufgezeigt – ein anderes Genehmigungshindernis nicht besteht, wäre als rechtlicher Anknüpfungspunkt für ein Abwarten allenfalls das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG in Betracht zu ziehen. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. In Anbetracht der festgestellten geringfügigen Auswirkungen einer Änderung des Bauzeitenfensters wäre ein Zuwarten hier für die Vorhabensträgerin unzumutbar.

Die Vorhabensträgerin verweist darauf, dass im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in Dänemark der vorletzte Abschnitt der Rohrleitungen verlegt wird. Die Leitungen können also „nahtlos“ in die deutsche AWZ hinein verlegt werden, um die Pipeline fertigzustellen. Eine Unterbrechung der Arbeiten an der Grenze zwischen der deutsch/dänischen AWZ würde nicht nur ein Ablegen mitten im Verkehrstrennungsgebiet bedeuten, was aus Sicht der Genehmigungsbehörde mit zusätzlichen Einschränkungen der Leichtigkeit und ggf. auch der Sicherheit des Schiffverkehrs einhergeht, die Verlegeschiffe würden auch demobilisiert und stünden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung. Im Sommer sind die Verlegeschiffe, die in den hier relevanten Tiefen verlegen können, nach Auskunft der Reederei bereits in entfernten Erdteilen im Einsatz. Auch das für die Herstellung der Verbindung zwischen der verlegten Leitung und der aus Dänemark anschließenden Leitung (AWTI) benötigte Schiff ist im Mai 2020 fest eingeplant und stünde im Sommer nicht mehr zur Verfügung. Für die Nord Stream 2 AG entstünden erhebliche Verzögerungskosten (spätere Aufnahme des Gastransports, Projekt- und Finanzierungskosten in mehrstelliger Millionenhöhe etc.). Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind dies alles nachvollziehbare Gründe und es wird plausibel dargelegt, warum ein Zuwarten in Ansehung der geringen Auswirkungen der Verlegung im

Winter nicht zumutbar ist. Die vom NABU auch im Erörterungstermin angesprochene Flexibilität hinsichtlich der Verlegeabfolge besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht mehr in einem Zeitpunkt, in dem die Pipeline schon weitestgehend verlegt ist, zumal ein Ablegen an der deutsch-dänischen AWZ- Grenze im VTG ohnehin zu vermeiden ist.

Die schnellstmögliche Fertigstellung der Nord Stream 2 ist auch im öffentlichen Interesse, da das Gas zur Verbesserung der Versorgungssicherheit führt.

f) Sonstige Belange nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG, vor allem Bundeswehr

Auf andere Belange nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG wirkt sich die Änderung des Bauzeitenfensters nicht aus. Dies gilt vor allem für die von der Bundeswehr zu vertretenden Belange. Hinsichtlich des von der Marine genutzten Artillerieschießgebiet Pommersche Bucht sowie des auch von der Luftwaffe u.a. für Übungsschießen genutzten (Luft-)Warngebietes ED - D47B ergeben sich durch die Änderung des Bauzeitenfensters gegenüber der Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 keine Veränderungen oder gar zusätzliche Nachteile für den Übungsbetrieb. Vorsorglich ist allerdings klarzustellen, dass die Änderung des Bauzeitenfensters keine Einschränkungen der bisherigen Genehmigung vom 27.3.2018/4.5.2018 insofern beinhaltet, als eine Verlegung nach dem 31.5. ausgeschlossen wäre oder für diesen Zeitraum – ohne dass die Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 Satz 2 BBergG vorliegen – die Genehmigung mit nachträglichen Auflagen versehen werden könnte

9. Versorgungssicherheit

Auch das öffentliche Interesse der Versorgungssicherheit steht einer Genehmigung der Nord Stream 2 Pipeline nicht entgegen; dieser öffentliche Belang wird durch das Vorhaben vielmehr positiv befördert.

Das Vorhaben Nord Stream 2 trägt seinen Anteil zur Versorgungssicherheit Deutschlands und der EU mit Erdgas bei. Durch die beiden Rohrleitungen werden jährlich insgesamt 55 Mrd. m³ Erdgas von Russland nach Europa transportiert. Die Nord Stream 2 Pipeline trägt dazu bei, die steigende Nachfrage nach Erdgas in Deutschland und Europa zu decken.

III. Vorausschau auf das Gesamtprojekt

Eine Vorausschau auf das Gesamtprojekt ergibt, dass einer Realisierung des Gesamtprojekts keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Das Vorhaben ist im Wesentlichen fertiggestellt. Die beantragte Änderung dient der frühzeitigen Fertigstellung des noch nicht verlegten Abschnitts in der deutschen AWZ.

IV. Begründung der Nebenbestimmungen

Die angeordneten Nebenbestimmungen beruhen in der Regel auf § 133 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG und dienen der Verhütung und/oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen überwiegender öffentlicher Interessen etwa der Schifffahrt oder der Meeresumwelt, soweit es sich um Bedingungen und Auflagen handelt.

V. Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG

Bei dem gegenständlichen Gesamtvorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Diese Genehmigung betrifft allerdings nur

eine Änderung der Bauzeiten. Von ihr geht nach der Stellungnahme des BfN vom 6. Dezember 2019 kein zusätzlicher oder zusätzlich zu kompensierender Eingriff aus. Dieser Einschätzung schließt sich das BSH an.

VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Genehmigung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen liegen vor. Dass die Nord Stream 2 AG ohne Verzug von der ihr erteilten Genehmigung Gebrauch machen kann, liegt im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Wie dargelegt, dient die Nord Stream 2 Pipeline der öffentlichen Versorgung mit Erdgas. Bei der Energieversorgung handelt es sich um ein nationales und europäisches öffentliches Interesse. Die Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge, die nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich ist (BVerwGE 38, 258/270 f.; BVerwGE 45, 63/78 f.; BVerfG, B. v. 10.09.2008 – 1 BvR 1914/12, juris Rn. 15). Nachvollziehbar verweist die Vorhabensträgerin daher in ihrem Antrag auf Sofortvollzug vom 10. Dezember 2019 darauf, dass voraussichtlich ein zusätzlicher Erdgasimportbedarf von bereits 30 Mrd. m³ im Jahr 2020 und 57 Mrd. m³ im Jahr 2025 zu erwarten ist, der auf einen Spitzenwert von 123 Mrd. m³ im Jahr 2045 steigt und sich im Anschluss auf einen zusätzlichen Importbedarf von immer noch 110 Mrd. m³ im Jahr 2050 wieder etwas reduziert (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.4.2.2, 5.3.2.5.3 und Abb. 5-23).

Hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der steigenden Nachfrage nach Erdgas in Deutschland und Europa wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 31.1.2018 unter dem Punkt Planrechtfertigung, S. 92 ff, verwiesen. Diesen Ausführungen schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Für die Zulassung der Nord Stream 2 Pipeline ist im deutschen Zuständigkeitsbereich neben dieser und der weiteren bergrechtlichen Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ein Planfeststellungsbeschluss für den Trassenabschnitt im deutschen Küstenmeer nach § 43 EnWG erforderlich. Die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG hat das Bergamt Stralsund mit Bescheid vom 11.3.2018 erteilt. Die Planfeststellung erging unter dem 31.1.2018. Beide Zulassungen sind sofort vollziehbar. Dies gilt für die Planfeststellung schon aufgrund der gesetzlichen Vorschrift in § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Grund für den gesetzlichen Sofortvollzug nach EnWG ist das große öffentliche Interesse an der zeitnahen Realisierung von bestimmten Infrastrukturvorhaben wie Gaspipelines (vgl. BT- Drs. 16/3158, S. 28). Diese gesetzgeberische Wertung gilt für andere, ein solches Vorhaben betreffende Zulassungsentscheidungen entsprechend. Der Zielsetzung des Gesetzgebers widerspräche es, wenn mit dem Baubeginn eines Vorhabens, das von den Beschleunigungsvorschriften erfasst wird, bis zur Bestandskraft anderer, dasselbe Vorhaben betreffender Genehmigungsentscheidungen, gewartet werden müsste. Die legislative Entscheidung zur Beschleunigung von Gasleitungsprojekten würde dadurch entwertet werden. Daher bedürfen auch die bergrechtlichen Genehmigungen der Anordnung des sofortigen Vollzuges. Im Übrigen ist auf die Gründe zu verweisen, die aus Sicht der Genehmigungsbehörde gegen die Zumutbarkeit eines Zuwartens mit der

Fertigstellung sprechen (siehe oben).

VII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund § 135 BBergG und § 1 der Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die Festsetzung der Kostenhöhe erfolgt aus administrativen Gründen getrennt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg/ Postfach 301220, 20305 Hamburg, erhoben werden.

Hinweis zu den Rechtsbehelfen

Rechtsbehelfe haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Gericht der Hauptsache (Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hamburg, den 20.12.2019

Im Auftrag

